

REGLEMENT ÜBER DAS LIZENZWESEN GÜLTIG AB 1. MAI 2025

Im Falle einer Abweichung, gilt die deutschsprachige Version.

1. Lizenz

1.1.

Die Lizenz dient als Ausweis der aktiven Athletinnen und Athleten. Die Lizenzinhaber erhalten eine Bestätigung für ihre gültige Lizenz per E-Mail. Die Lizenzbestätigung beinhaltet Name, Vorname, Geburtsdatum, Clubzugehörigkeit, Nationalität und Gültigkeitsdauer.

Jeder Missbrauch oder jede Fälschung der Lizenzbestätigung wird mit dem Rückzug des Ausweises durch Swiss Ice Skating geahndet. **Ein solcher Rückzug kann lediglich durch Swiss Ice Skating, nicht jedoch durch einen Club erfolgen.**

Swiss Ice Skating erhebt und bearbeitet personenbezogene Daten um die Vereinstätigkeiten, gemäss den auf uns anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen, zu erbringen ([Richtlinien über den Datenschutz](#)).

2. Lizenzkategorien

Alle Läuferinnen und Läufer die Tests absolvieren oder die Schweiz, respektiv ihren Schweizerclub an internationalen und nationalen Wettkämpfen vertreten, brauchen einen SIS Lizenz.

Es werden folgende Lizenzen ausgegeben.

2.1. A-Lizenz

- Kunstlauf und Eistanz
- Synchronized Skating
- Speed Skating
- Teilnahme an SM, Swiss Cups und Tests von Swiss Ice Skating.

2.2. B-Lizenz

- Breitensportlizenz Kunstlauf und Eistanz Erwachsene
- Breitensportlizenz Synchronized Skating
- Breitensportlizenz Speed Skating ab 15 Jahren (Stichtag 1. Juli)
- Teilnahme an Wettkämpfen ohne SIS-Tests, Swiss Cup, SIS-Kategorien und Schweizermeisterschaften

2.3. Kids-Lizenz

- Stern 1 bis Stern 4 Kunstlauf
- Speed Skating bis ISU Kategorie C (max. 14 Jahre alt vor dem 1. Juli)
- Teilnahme an Wettkämpfe in der Schweiz

3. Teilnahme an nationalen Wettkämpfen

Athletinnen und Athleten müssen bei einer Teilnahme an allen Wettkämpfen und Tests in allen Kategorien in der Schweiz eine **gültige Lizenz** besitzen (Ausnahme vereinsinterne Anlässe) und **Mitglied in einem Club** von Swiss Ice Skating sein.

Für die Teilnahme an **Schweizermeisterschaften, Swiss Cups** und **Regionalen Wettkämpfen** müssen ausserdem folgende Bedingungen erfüllt sein:

- 3.1. Schweizer Bürger oder Ausländer mit einer [Aufenthaltsbewilligung B oder C](#) (gilt auch für [Studierende in der Schweiz](#)) und Wohnsitz in der Schweiz sowie einem «Letter of Intent» des Athleten (wenn volljährig) oder der Eltern (wenn minderjährig)
- 3.2. Für ausländische Athleten und Schweizer Athleten, die für ein anderes Land laufen oder gelaufen sind, muss auch die Freigabe (Release) des letzten Verbands, für welchen sie gestartet sind, vorliegen.
- 3.3. Erfüllung der Alterslimiten in der entsprechenden Kategorie
- 3.4. Erfüllung der Testanforderungen in der entsprechenden Kategorie

Ausnahmeregelungen

- **Swiss Cups und Regionale Wettkämpfe:** Wenn die Bedingungen 3.1. und 3.2. nicht erfüllt sind, können Ausländer «ausser Konkurrenz» starten, wenn sie Mitglied in einem Club sind, eine gültige Lizenz von Swiss Ice Skating haben sowie die Alterslimiten und die Testanforderungen erfüllen (keine Testanforderung ist nötig, wenn der Athlet bereits an internationalen ISU-Wettkämpfen wie JGP, GP, WM, JWM und EM teilgenommen hat). Der Entscheid zur Teilnahme liegt dabei beim Veranstalter des Wettkampfs.
- **Schweizermeisterschaften:** eine Teilnahme «ausser Konkurrenz» ist nicht möglich.
- **Internationaler Interclub Wettkampf:** Ausländer starten an diesen Wettkämpfen nicht für ihr Land sondern für ihren Club. Dies muss so in der Rangliste veröffentlicht werden. Die Athleten müssen die Vorgaben der Ausschreibung erfüllen.
- **Eistanz und Paarlauf:** mindestens einer der beiden Partner muss Schweizer sein. Der andere muss gegebenenfalls die Bedingungen von Punkt 3.1. für Ausländer erfüllen. Beide müssen zudem die Bedingungen 3.2., 3.3. und 3.4. erfüllen.
- **Synchronized Skating:** es gelten teilweise andere Regelungen (siehe [Rule 109 der ISU](#)).

4. Teilnahme an internationalen Wettkämpfen

Um die Schweiz an internationalen ISU-Wettkämpfen vertreten zu können, müssen die von Swiss Ice Skating selektionierten Athleten folgende Bedingungen gemäss [Rule 109 der ISU](#) erfüllen:

- 4.1. Für Schweizer Athleten, die für ein anderes Land gelaufen sind oder ausländische Athleten muss zusätzlich zu den oben unter Punkt 3. genannten Anforderungen ein **Clearance Certificate der ISU** vorliegen, auf welchem das Datum für die Startberechtigung für die Schweiz vermerkt ist. Der Athlet darf ab diesem Datum an internationalen Wettkämpfen für die Schweiz teilnehmen.
- 4.2. Für eine Teilnahme an internationalen Interclubwettkämpfen und alle Wettkämpfe die auf dem ISU Kalender stehen ist eine Lizenz erforderlich.

Wichtig:

- Die Teilnahme an Olympischen Spielen, Youth Olympic Games YOG und European Youth Olympic Festival EYOF ist nur für Athleten mit Schweizer Staatsbürgerschaft möglich (wenn nötig mit Clearance-Zertifikat).
- Alle unter Punkt 3. und 4. nicht explizit geregelten Fälle und Vorgaben werden durch den Vorstand von Swiss Ice Skating entschieden.

5. Anmeldung und Clubwechsel

Die Anmeldung zu den Anlässen erfolgt über das Mitgliedersystem ([vva](#)) von Swiss Ice Skating. Auf der Anmeldeliste ist ersichtlich, ob die Athleten im Besitze einer gültigen Lizenz sind. Der **Organisator** ist dafür verantwortlich, dass die Lizenzen der Teilnehmenden in allen Kategorien **kontrolliert** werden und sie die Teilnahmebedingungen erfüllen.

Eine Läuferin oder ein Läufer darf nur für **EINEN** Club starten und lizenziert sein. Der Club, für den der Läufer lizenziert ist, ist verpflichtet, diesen für Wettkämpfe, Meisterschaften und Tests anzumelden. Ein **Clubwechsel** ist jederzeit während der ganzen Gültigkeitsdauer des Lizenzausweises (ab Ausstellungsdatum bis 30. April des darauffolgenden Jahres) möglich. Für einen solchen Clubwechsel ist ein Gesuch **per Mail** durch den neuen Club z.H. des Sekretariates von Swiss Ice Skating erforderlich. Ein Clubwechsel ist **kostenpflichtig**. Eine schriftliche Freigabe des bisherigen Clubs muss nicht erbracht werden.

Die Athleten sind hingegen verpflichtet, ihren Clubwechsel dem bisherigen Club mit **Kopie an Swiss Ice Skating schriftlich mitzuteilen**. Der **Clubwechsel** kann erst dann erfolgen, wenn die **Rechnung** für die Lizenzgebühr des laufenden Jahres und anschliessend diejenige für den Clubwechsel bezahlt wurden (zwei separate Rechnungen). Die Athleten sind dafür verantwortlich, Organisatoren von Wettkämpfen, zu welchen sie noch durch den bisherigen Club angemeldet worden sind, über den Clubwechsel zu informieren. Im **Synchronized Skating** darf eine Läuferin zusätzlich für einen anderen Club starten, sofern sie Mitglied dieses anderen Clubs ist.

Wechseln Athleten den Namen oder die Staatsbürgerschaft, so muss dies dem Sekretariat von Swiss Ice Skating durch den Club innerhalb von 30 Tagen per Mail gemeldet, und die dazugehörige Pass-ID-Kopie sowie ev. die Aufenthaltsbewilligung eingereicht werden.

6. Gültigkeit

Der Lizenzausweis ist **gültig vom 1. Mai bis zum 30. April**, oder ab jedem späteren Ausstellungsdatum bis zum 30. April der laufenden Saison. Eine Anpassung der Lizenz (Wechsel der Lizenz in eine höhere Klasse) während der obengenannten Dauer entspricht keiner Neuausstellung. Die Rechnung für die neue Lizenz wird jährlich nur dann automatisch versendet, wenn die Lizenz in der vorangehenden Saison bezahlt wurde.

7. Lizenzgesuche

Dieser Abschnitt gilt nur für A- und B-Lizenzen, nicht jedoch für Kids-Lizenzen:

Die Clubs können mit dem ihnen zugeteilten Passwort ihre Mitglieder Mitgliedersystem ([vva](#)) von Swiss Ice Skating selber erfassen und die entsprechenden Fotos einfügen (Format jpg 600 x 800).

Die Lizenzgesuche (Neuausstellung, Reaktivierung, Mutationen usw.) sind jedoch zwecks Überprüfung weiterhin der Geschäftsstelle von Swiss Ice Skating zu schicken. Nach Erhalt der Gesuche wird die entsprechende Rechnung durch Swiss Ice Skating erstellt und versandt.

Für die Beantragung einer **neuen Lizenz** sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Formular «**Lizenzgesuch**» in einfacher Ausführung generiert im Mitgliedersystem
- Kopie eines **amtlichen Ausweises** (Pass Identitätskarte) ²
- **Ausländer:** Passkopie und Aufenthaltsbewilligung B oder C (zwingend), siehe Punkt 3.

²⁾ Wenn diese Dokumente aus Datenschutzgründen nicht zugestellt werden möchten, kann der Club die Nationalität und das Geburtsdatum bei einem Neuantrag auch selber im Mitgliedersystem erfassen.

8. Ausstellung einer erstmaligen Lizenz

Eine erstmalige Lizenz kann jederzeit während der laufenden Saison ausgestellt werden. Die Ausstellung von einer Lizenz (Clubwechsel, Mutationen, usw.) dauert in der Regel eine Woche.

9. Erneuerung und Reaktivierung

Lizenzierte Athleten erhalten **per 1. Mai** des jeweiligen Jahres eine Rechnung für die Erneuerung der Lizenzgebühr für die folgende Saison direkt per Mail zugestellt. Diese muss spätestens innerhalb von 30 Tagen einbezahlt werden. Sollte ab Datum der Rechnungsstellung innerhalb der oben genannten Frist kein Zahlungseingang verbucht werden können, wird die Lizenz auf inaktiv gesetzt, und es muss bei Bedarf ein Gesuch um Reaktivierung erfolgen. Auch eine Reaktivierung kann jederzeit beantragt werden.

10. Lizenzgebühren

Die [Lizenzgebühren](#) werden durch den Vorstand von Swiss Ice Skating festgelegt und jährlich auf der Webseite von Swiss Ice Skating kommuniziert.

11. Lizenzrechnung

Es ist immer die aktuelle Lizenzrechnung für die Zahlung der Lizenz zu verwenden. Bei einer Erneuerung ist ebenfalls die aktuelle Lizenzrechnung und nicht eine noch vorhandene aus dem letzten Jahr zu benützen.

12. Lizenzanfragen

Swiss Ice Skating
Sekretariat
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
3063 Ittigen bei Bern
info@swissiceskating.ch

Swiss Ice Skating
Der Vorstand